

Siebenter Abschnitt.

Aufwertung von Sparkassenguthaben. (§§ 55 bis 58)

Achter Abschnitt.

Aufwertung von Versicherungsansprüchen. (§§ 59 bis 61)

Neunter Abschnitt.

Aufwertung anderer Ansprüche. (§§ 62 bis 66)

Zehnter Abschnitt.

Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung. - Gerichtliche Entscheidungen.

I. Vergleiche und andere Vereinbarungen.

§ 67. (1) Vergleiche über Ansprüche der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Goldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen, bleiben mit der aus Abs. 2 sich ergebenden Ausnahme unberührt. Soweit der vereinbarte Aufwertungsbetrag 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags übersteigt, gilt die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses. Betrifft der Vergleich eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Realist oder ein Schiffs- oder Bahnpfandrecht, so findet die Vorschrift des § 6 bis zur Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags Anwendung.

(2) Der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes steht ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger Kaufmann war und den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat; soweit die Aufwertung zugunsten einer Teilungsmasse (Aufwertungsstock) erfolgt (§§ 48, 51 Abs. 3, §§ 56, 60), bewendet es bei der Vorschrift des Satzes 1. (3) Vereinbarungen über die Aufwertung können auch in Zukunft getroffen werden. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung.

II. Gerichtliche Entscheidungen.

§ 68. (1) Ist die Aufwertung von Ansprüchen der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei mit den aus Abs. 2 sich ergebenden Maßnahmen sein Bewenden. (2) Der Anwendung der §§ 15 bis 24 über die Aufwertung kraft Rückwirkung steht eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht entgegen.

Elfter Abschnitt.

I. Zuständigkeit der Aufwertungsstelle.

1. Gesetzliche Zuständigkeit.

§ 69. Besteht Streit darüber, in welcher Höhe Ansprüche der in § 4 bis 54 bezeichneten Art aufgewertet sind, so entscheidet hierüber ausschließlich die Aufwertungsstelle. Dies gilt auch für den Fall, daß die Höhe der Aufwertung der durch Hypothek gesicherten Forderung sich nach allgemeinen Vorschriften bestimmt (§ 10).

§ 70. Die Aufwertungsstelle ist, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 4 bis 54 und im § 64 bezeichneten Art handelt, weiterzuständig:

- 1. für die Ermittlung des Wehrbeitragswerts im Falle des § 7 Abs. 2;
2. für die Entscheidung über die Hartevorschriften der §§ 8, 15, 16, 34, 52;
3. für die Aufteilung einer Gesamthypothek im Falle des § 23;
4. für die Anordnung einer Teil- oder Vorleistung im Falle der §§ 26, 27;
5. für die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparksassen und der Ansprüche an Betriebspensionskassen gemäß § 64.

2. Vereinbarte Zuständigkeit.

§ 71. Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann für die Entscheidung der Frage, ob ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgewerteter Anspruch besteht, sowie auch für andere mit der Aufwertung zusammenhängende Ansprüche vereinbart werden, auf die sich die Vorschriften der §§ 1 bis 54 und des § 64 nicht erstrecken.

II. Einrichtung der Aufwertungsstelle.

§ 72. Die Aufwertungsstelle wird von der Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats bestimmt. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die obersten Landesbehörden zur Bezeichnung von Aufwertungsstellen ermächtigen.

stimmung des Reichsrats die obersten Landesbehörden zur Bezeichnung von Aufwertungsstellen ermächtigen.

III. Verfahren vor der Aufwertungsstelle.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 73. (1) Soweit nicht in diesem Abschnitt oder auf Grund des § 64 etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung; die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen treffen, die sie zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Aufwertungsverfahrens für nötig erachtet. (2) Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens mit Bestimmtheit vorherzusehen ist.

2. Rechtsmittel.

§ 74. (1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Vorschriften der §§ 8 Abs. 1, 15, 34, 52 richtig angewendet sind, unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und des § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. (2) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann unter Übergang der Beschwerdeinstanz unmittelbar die sofortige weitere Beschwerde eingelegt werden, wenn der Gegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist bei der Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen.

3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

§ 75. Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; das gleiche gilt für rechtskräftige Entscheidungen, für die die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart ist.

IV. Ansetzung des Verfahrens vor dem Prozeßgericht.

§ 77. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Verfahren auf Antrag anzusetzen, soweit die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung eines der in den §§ 4 bis 61, § 64 bezeichneten Ansprüche abhängt. Der Antrag auf Ansetzung kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

I. Leistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 78. Eine Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet auch dann statt, wenn der Gläubiger nach dem 13. Februar 1924 eine Leistung angenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bewirkt ist. Die Leistung ist in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Die Vorschriften der §§ 16, 18 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

§ 79. (1) Dem Verwalter eines fremden Vermögens fällt ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die bei der Ertelung von Rat oder Auskunft mit einer Aufwertung nicht gerechnet haben.

IV. Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger.

§ 84. Bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art bleibt das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, außer Ansatz, soweit es den Betrag von 270 Reichsmark für das Jahr nicht übersteigt. Erhält der Hilfsbedürftige zugleich eine Vorzugsrente über die Ablösung öffentlicher Anleihen, so bleiben die im Satz 1 bezeichneten Einnahmen und die Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrage von 270 Reichsmark für das Jahr außer Ansatz.

§ 85. Soweit die öffentliche Fürsorge ihre Hilfe davon abhängig machen darf, daß die Grundsicherung der für den Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten sichergestellt wird (§ 9 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, Reichsgesetzbl. I S. 765), dürfen Ansprüche des Hilfsbedürftigen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, nur nach Maßgabe von Vorschriften herangezogen werden, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats hierüber erläßt.

VII. Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes.

§ 88. (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs, erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs für Rechte, deren Aufwertungsbeträge ein gewisses Maß nicht übersteigen, nachträglich ausschließen. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann ferner besondere Vorschriften über den Ausgleich von Ansprüchen und Gegenansprüchen zwischen denselben Parteien und über die Zulässigkeit und Anrechnung von Sachleistungen sowie die Berücksichtigung eines mit Rücksicht auf eine vorzeitige Zahlung angemessenen Zwischenzinses erlassen.

(Unrechnungstabelle der Papiermark in Goldmarkbeträge siehe Seite 64.)

Auf Grund des Aufwertungsgesetzes sind folgende Bestimmungen erlassen:

1. Reichsbestimmungen:

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (R.G.Bl. I 392); Berichtigungen: R.G.Bl. 1925 I S. 474 und 1925 I S. 88.

Abänderung: Verordnung vom 30. November 1927, Art. 1, II Ziff. 9 (R.G.Bl. 1927 I S. 334).

Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes und zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1927, vom 12. September 1927 (R.G.Bl. 1927 I S. 299).

Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes, vom 20. Dezember 1927 (R.G.Bl. 1927 I S. 513).

Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes, vom 3. Januar 1928 (R.G.Bl. 1928 I S. 7).

Verordnung zur weiteren Erleichterung des Grundbuchverkehrs in Aufwertungssachen, vom 18. Juni 1926 (R.G.Bl. 1926 I S. 273).

Verordnung über den üblichen Zinsfuß, vom 27. März 1926 (R.G.Bl. 1926 I S. 183).

Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags, vom 26. März 1926 (R.G.Bl. 1926 I S. 182).

Verordnung über die Mobilisierung von Aufwertungshypotheken durch öffentlich-rechtliche Kredit- und Ablösungsanstalten, vom 13. Januar 1927 (R.G.Bl. 1927 I S. 41).

Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten, vom 9. Juli 1927 (R.G.Bl. I S. 171).

2. Hamburgische Bestimmungen:

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen, vom 19. August 1925 (H.G.V.Bl. S. 415).

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei den Aufwertungsstellen, vom 28. September 1925 (H.G.V.Bl. S. 493).

1. Ge
2. Ge
3. Ge
4. Ge
5. Ge
6. Ge
7. Ta
8. Ge
Eil
9. Sa
Ge
10. Ge
11. Ge
12. Ge
13. Ge
14. Ge
we
15. Ge
Ab
ka
16. Ge
17. Ge
18. Ge
19. Ge
(A)

Adreß

FRANCO LUVERNE DOCUMENT